

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
 Online | Mobile | Social Media

06 | 2025

Kurz informiert

Fehler im Schadengutachten häufig nicht laienerkennbar.....	1
Reparaturkostenregress: Kurze Verjährung gemäß § 634a BGB.....	1
Neuem PAngV-Argument erteilt AG Lüneburg Absage.....	1
Versicherer nimmt Werkstatt wegen Probefahrtkosten in Regress....	2
Restwertregress eines Versicherers gegen Schadengutachter.....	3
Bei Anmietung eines Ersatzwagens Preise und Tarife vergleichen....	3
Hätte Geschädigter Ersatzfahrzeug „auf Abtretung“ kaufen können?..	4
„Zeitaufwandsabrechnung“ einer Sachverständigenorganisation.....	4

Schadenabwicklung

Nachbesichtigungswunsch des Versicherers: So ist die Rechtslage...	5
--	---

Gutachterkosten

Ein Versicherer geht in die Offensive: Die Gutachtenhonorar-Regresswelle rollt an – was tun?.....	8
--	---

Mietwagen

Selbstfahermietfahrzeug oder Selbstfahrervermietfahrzeug oder einfach nur „Mietwagenrisiko“.....	11
---	----

Restwert

Totalschaden – aber noch nutzbar bis zur Lieferung des Ersatzfahrzeugs: Und der Restwert?.....	13
---	----

Fiktive Abrechnung

Fiktive Abrechnung und Nutzungsausfallentschädigung: Der Ausfall muss nachgewiesen werden.....	14
---	----

Reparaturkosten

Frachtkosten für Ersatzteile als Schadenposition oder als Gemeinkosten – was ist richtig?.....	15
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	16
-----------------------------------	----





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Versicherern kein Argument zu peinlich ist, hat UE wieder etwas zu berichten. Schade, dass die Leser nicht unmittelbar miterleben können, wie mancher Beitrag in der Redaktion bei der Erstellung zu Heiterkeit führt.

Muss es nun Selbstfahermietfahrzeug oder Selbstfahrervermietfahrzeug heißen, oder muss es etwa Vermietfahrzeug für Selbstfahrer oder Mietfahrzeug für Selbstfahrer heißen? Machen die Zulassungsstellen alles falsch und weiß nur der Versicherer, wie es richtig ist? Dazu können Sie in dieser Ausgabe lesen. Viel mehr als Kopfschütteln kann diese Rabulistik kaum auslösen.

Muss ein Autohaus ein Auto verkaufen und sich dabei mit der Abtretung eines in seiner Werthaltigkeit nicht gesicherten Schadenersatzanspruchs begnügen? So möchte der Versicherer die von ihm verursachten Probleme auf andere verschieben. Sollen die doch sehen, wie sie klarkommen. Auch dazu können Sie in dieser Ausgabe lesen.

Nun denn, die Redaktion der UE kann man mit gar nichts mehr aus der Fassung bringen. Und unsere treuen Leser vermutlich auch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Otting'.

Joachim Otting | Schriftleiter

► Reparaturkostenregress

AG Gotha: Im Reparaturkostenregress gilt die kurze Verjährung gemäß § 634a BGB von zwei Jahren

| Der Reparaturkostenregress des Versicherers gegen die Werkstatt auf der Grundlage der Vorteilsausgleichsabretung ist „Werkvertragsrecht rückwärts“. Denn es werden Rückforderungsansprüche aus dem Werkvertrag geltend gemacht. Derzeit gräbt ein sehr großer Versicherer alte Vorgänge aus und orientiert sich bei seiner Bearbeitungsreihenfolge offenbar an einer dreijährigen Verjährungsfrist. Nach Ansicht des AG Gotha gilt im Reparaturkostenregress die kurze Verjährung von zwei Jahren ab Abnahme aus § 634a BGB (AG Gotha, Urteil vom 18.02.2025, Az. 22 C 602/24, Abruf-Nr. 247999, eingesandt von Rechtsanwalt Henning Hamann, Kanzlei Voigt, Dortmund). |

► Regress

Neuem Versicherer-Argument „Preisvereinbarung kollidiert mit Preisangabenverordnung“ erteilt AG Lüneburg Absage

| Dass mit dem Geschädigten vereinbarte Preise und Preisbestandteile im Regress des Versicherers davor schützen, im Nebel der Üblichkeit herumzustochern, hat sich unter Werkstätten und Schadengutachtern herumgesprochen. Dass sie damit eine Möglichkeit der Attacke weniger haben, schmeckt den Versicherern nicht. Deshalb kommt nun immer öfter die Behauptung, die Preisvereinbarung entspreche nicht im Detail der Preisangabenverordnung (PAngV), weshalb sie nichtig sei. Damit hat sich das AG Lüneburg befasst. |

Das AG hat entschieden: Auf eine Übereinstimmung der Preisvereinbarung mit der PAngV kommt es nicht an. Denn ein Verstoß dagegen führt nur zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 PAngV und damit ggf. zu einem Bußgeld. Die Wirksamkeit einer Preisvereinbarung wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Das Argument des Versicherers geht folglich ins Leere (AG Lüneburg, Urteil vom 07.11.2024, Az. 39 C 205/24, Abruf-Nr. 248173, eingesandt von Rechtsanwalt Björn Schröder, Lüneburg).

PRAXISTIPP | Das steht in Übereinstimmung mit dem BGH-Urteil vom 07.02.2023 (Az. VI ZR 137/22, Abruf-Nr. 234519). In dem Urteil hat der BGH auf einen – jedoch schadenrechtlich nicht durchschlagenden – Fehler in der Preisvereinbarung hingewiesen, weil dort nur „zzgl. MwSt“ stand. Laut PAngV müssen Preise, die auch Verbrauchern gegenüber dargestellt werden, als Endpreise und damit als Bruttobeträge ausgewiesen werden. Nettopreise dürfen nur dort für die Darstellung verwendet werden, wo ausschließlich Unternehmer angesprochen werden. Das kennt man z. B. aus den Großmärkten, für die man eine Zutrittskarte braucht, die nur an Gewerbetreibende und Freiberufler ausgegeben wird.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 630: Verstoß gegen Preisangabenverordnung hat keinen Einfluss auf Wirksamkeit (H) → Abruf-Nr. 50423029
- Beitrag „Regress des Versicherers gegen Werkstatt: Wann ist die Werkstatt regresssicher aufgestellt?“, UE 3/2025, Seite 7 → Abruf-Nr. 50330810

Versicherer nimmt längere Verjährungsfrist an

Verstoß gegen PAngV – kein Einfluss auf Wirksamkeit der Preisvereinbarung



DOWNLOAD

Textbaustein
630
auf Seite 20



Probefahrt ist auch dem Kunden dienlich

► Regress

Versicherer nimmt Werkstatt wegen Probefahrtkosten in Regress

| Bei Probefahrtkosten handelt es sich nicht um sog. Gemeinkosten, die dem jeweiligen Kunden nicht in Rechnung gestellt werden dürften. Zudem dient die Probefahrt der abschließenden Beurteilung des Fahrzeugs nach Beendigung der Reparaturmaßnahmen und gehört als solche genauso zu der Reparatur wie alle vorherigen Arbeitsschritte. Dies hat das AG Stade klargestellt. |

Ein Versicherer verlangt im Regresswege von der Werkstatt die Probefahrtkosten zurück, die der Anwalt des Geschädigten auf der Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs durchgesetzt hat – und scheitert mit seinem Ansinnen vor dem AG Stade: Die Reparatur von Schäden an einem Pkw könne ohne eine Probefahrt nicht abschließend erfolgen. Denn der Erfolg der Reparatur sei erst bei bestimmungsgemäßer Nutzung eben dieses Fahrzeugs zu erkennen. Daraus ergebe sich aber nicht, dass die Probefahrt nur der Reparaturwerkstatt dienlich sei. Sie sei ebenso dem Kunden dienlich und als Teil der Reparatur abrechenbar. Denn durch die Probefahrt werde Personal der Werkstatt kostenpflichtig gebunden (AG Stade, Az. 66 C 100/25, Abruf-Nr. 248076, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

PRAXISTIPP | Auch das AG Leipzig hat einen Probefahrtregress abgewiesen (AG Leipzig, Az. 110 C 280/25, Abruf-Nr. 248177, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig). Ergänzend kann auf die Grundsätze der Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt abgestellt werden (BGH-Desinfektionskostenentscheidung).

► Restwert

Restwertregress eines Versicherers gegen Schadengutachter

| Das totgeglaubte Thema des Restwertregresses ist seit einigen Monaten wieder da. Durch Druck auf Schadengutachter wollen Versicherer erreichen, dass die Gutachter gegen die schadenrechtlichen Regeln auch bei Geschädigten, die nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befasst sind, die Restwertwerte auf dem Sondermarkt im Internet ermitteln. Mit einem solchen Fall hatte sich das AG Neukölln zu befassen. |

Drei regionale Restwertangebote vom allgemeinen Markt hat der Schadengutachter ermittelt, Ergebnis: 2.800 Euro. Dem hielt der Versicherer ein Angebot aus größerer Entfernung von 7.200 Euro entgegen. Weil der Geschädigte nach Erhalt des Gutachtens den Unfallwagen für die 2.800 Euro berechtigterweise verkauft hat, wollte der Versicherer vom Schadengutachter im Wege des Regresses 4.400 Euro eintreiben. Das AG Neukölln bescheinigt dem Schadengutachter, alle Anforderungen des BGH an die Restwertermittlung erfüllt zu haben. Auf den Einwand des Versicherers, der Schadengutachter hätte den durch die Angebote ermittelten Restwert auf Plausibilität prüfen müssen, was zum Ergebnis „zu niedrig“ hätte führen müssen, erwidert das Gericht: Bei einem WBW von 18.500 Euro und Reparaturkosten von etwa 24.900 Euro sei ein Restwert von 2.800 Euro plausibel (AG Neukölln, Urteil vom 17.04.2025, Az. 14 C 385/24, Abruf-Nr. 248176, eingesandt von Claudia Pieper, PiCo Kfz-Sachverständigen GmbH, Berlin).

Schadengutachter erfüllt alle BGH-Anforderungen an Restwertermittlung

► Reparaturkosten

AG Augsburg: Fehler im Schadengutachten sind für den Geschädigten häufig nicht laienerkennbar

| Streiten die Experten darum, ob eine Schadenposition zutreffend ist, kann eine Laienerkennbarkeit nicht vorliegen. Diesen Standpunkt vertritt das AG Augsburg. |

Die Laienerkennbarkeit eines Fehlers im Schadengutachten schließt den Schutz des Geschädigten durch den subjektbezogenen Schadenbegriff aus. Daher geht es immer häufiger um die Frage, was der Laie denn erkennen könne. Das AG Augsburg hat dazu eine klare Meinung: „Allein die Tatsache, wie intensiv über die Erforderlichkeit der gegenständlichen Positionen gestritten wird, zeigt schon, dass – selbst wenn die hier gegenständlichen Positionen tatsächlich nicht zur Schadensbehebung erforderlich gewesen sein sollten – von einer Erkennbarkeit für den Kläger keine Rede sein kann. Im Übrigen wurde der Pkw direkt neben dem linken Vorderrad beschädigt, sodass ein Laie selbstverständlich nicht wissen kann, ob eine Achsvermessung erforderlich ist oder nicht, wenn anhand des Schadenbildes davon ausgegangen werden muss, dass auch das Rad beaufschlagt wurde.“ (AG Augsburg, Verfügung vom 12.05.2025, Az. 72 C 571/25, Abruf-Nr. 248078, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Civric, Augsburg).

► Ausfallschaden

AG Würzburg: Geschädigter muss bei Anmietung eines Ersatzwagens Preise und Tarife vergleichen

| Der subjektbezogene Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Mietwagenrisikos ist nicht auf den Tarif anzuwenden. Denn den Tarif kann der Geschädigte beeinflussen, indem er verschiedene Anbieter vergleicht. So lautet die Entscheidung des AG Würzburg. |

Dass der Geschädigte außerhalb der Not- und Eilsituation die Pflicht zum Preisvergleich hat, setzt das AG Würzburg dabei schlichtweg voraus. Denn beim subjektbezogenen Schadenbegriff geht es ja gemäß der BGH-Rechtsprechung um die Positionen, deren Höhe der Geschädigte nicht beeinflussen kann (AG Würzburg, Urteil vom 31.10.2024, Az. 31 C 1287/24, Abruf-Nr. 248075, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Saager, Ansbach).

PRAXISTIPP | Das Argument dagegen kann jedoch lauten: Ohne Festlegung des Abgabetermins, ohne Eingabe des Zahlungsmittels Kreditkarte, mit der Option Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs in der Werkstatt wird der Geschädigte jedenfalls online kaum Angebote einholen können.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „AG Kerpen: Mietwagenkosten sind dem subjektbezogenen Schadenbegriff zuzuordnen“, UE 4/2025, Seite 4 → Abruf-Nr. 50363680
- Beitrag „AG Siegen: Grundsätze des subjektbezogenen Schadenbegriffs sind auf Mietwagenkosten anzuwenden“, UE 5/2025, Seite 3 → Abruf-Nr. 50387816

Experten-Streit um Position – keine Laienerkennbarkeit

Geschädigter darf sich nicht auf das erstbeste Angebot verlassen



SIEHE AUCH
Mehr zum Thema
auf www.de/ue

AG Stade macht
kurzen Prozess

► Ausfallschaden

Fantasien des Versicherers: Der Geschädigte hätte das Ersatzfahrzeug doch auch „auf Abtretung“ kaufen können

| Ein Geschädigter weist den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer nach dem Totalschaden darauf hin, dass er ohne eine Vorschusszahlung des Versicherers kein Ersatzfahrzeug kaufen könne. Der Versicherer lässt sich mehr als einen Monat Zeit und meint wegen des in der Zeit aufgelaufenen Ausfallschadens, der Geschädigte hätte ohne Weiteres ein Ersatzfahrzeug kaufen können: Die Autohäuser würden statt Geld auch eine Abtretung des Schadenersatzanspruchs akzeptieren. Über diesen Fall entschied das AG Stade. |

Den Versicherer irritiert es in dem Urteilsfall ganz und gar nicht, dass so ein Schadenersatzanspruch so lange für ein Autohaus nur eine Hoffnung ist, bis der Versicherer seine Haftung bestätigt hat. Das AG Stade hat den Autoverkäufer des Autohauses, bei dem der Geschädigte schlussendlich gekauft hat, als Zeugen angehört. Das Ergebnis war vorhersehbar: Auf einen Verkauf des Pkw an den Geschädigten nur gegen Abtretung der Forderung hätte sich der Betrieb nicht eingelassen. Denn er hätte das Fahrzeug in diesem Fall selbst vorfinanzieren müssen, was ihm aufgrund der Größe seines Unternehmens nicht möglich gewesen wäre. Dass der Geschädigte selbst nicht zur Vorfinanzierung oder Kreditaufnahme verpflichtet ist, bestätigt das Gericht eindrucksvoll (AG Stade, Az. 66 C 430/24, Abruf-Nr. 248293, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Bubner, Bremervörde).

► SV-Honorar

AG Frankfurt a. M. durchschaut „Zeitaufwandsabrechnung“

| Noch hat der große Versicherer, der das Zeitaufwandshonorar für Schaden-gutachter erzwingen möchte, nicht aufgegeben. Immer wieder trägt er vor, ein großer Anbieter von Schaden-gutachten rechne bereits nach Zeitaufwand ab, was die Üblichkeit präge. Das AG Frankfurt a. M. hat das Spiel durchschaut und die nur scheinbare Abrechnung nach Zeitaufwand entlarvt. |

Dazu das AG wörtlich: „Die von der Beklagten vorgeschlagene Zeitaufwandsermittlung überzeugt nicht. Der Zeitaufwand soll im Übrigen von der Schadenhöhe, der Fahrzeugklasse, der Schadenintensität und dem Umfang abhängen, so dass im Ergebnis – wie bei der BVSK-Umfrage – genau die von der Beklagten monierten Parameter doch zum Tragen kommen.“ (AG Frankfurt a. M., Az. 29 C 4803/23, Abruf-Nr. 248174, eingesandt von Sachverständiger Michael Ernst, SVS, Frankfurt).

Auch das AG Lüneburg verwirft die Abrechnung nach Zeitaufwand als unüblich (AG Lüneburg, Az. 50 C 85/24, Abruf-Nr. 248175, eingesandt von Rechtsanwalt Björn Schröder, Lüneburg), ebenso das LG Stuttgart (Urteil vom 06.03.2025, Az. 5 S 166/24, Abruf-Nr. 248180).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Upgedatete Rechtsprechungsübersicht „Gutachtenkosten: SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere“ → Abruf-Nr. 49868696

Zeitaufwandsermittlung
des Versicherers
überzeugt nicht

DOWNLOAD



Rechtsprechungs-
übersicht



SCHADENABWICKLUNG

Nachbesichtigungswunsch des Versicherers: So ist die Rechtslage

| Von Zeit zu Zeit macht sich dieser oder jener Versicherer die Mühe, das unfallbeschädigte Fahrzeug nachbesichtigen zu wollen. Außer bei den 130-Prozent-Vorgängen, bei denen es um die Kontrolle der vollständigen und fachgerechten Reparatur geht, ist eine solche Nachbesichtigung nur vor der Reparatur sinnvoll, um den unfallbedingten Beschädigungsumfang zu klären. Muss der Geschädigte der Nachbesichtigung zustimmen? UE klärt auf. |

Nachbesichtigung zugestimmt: Begleitung durch Gutachter

Eines ist in der Rechtsprechung weitgehend unumstritten: Stimmt der Geschädigte einer Nachbesichtigung zu, darf er „seinen“ Schadengutachterbeauftragten beauftragen, an der Nachbesichtigung teilzunehmen.

Aktuell hat das LG Bonn entschieden: Der Geschädigte durfte die Hinzuziehung des Sachverständigen zum Besichtigungstermin, den der Versicherer anberaumt hatte, für erforderlich halten. Der Versicherer zweifelte offensichtlich die Schadenhöhe an, weshalb er bis dahin nicht gezahlt hatte. Der Geschädigte konnte von einem Sachverständigen, den der Versicherer beauftragt hatte, nicht zwingend eine unabhängige Expertise erwarten. Er befürchtete, dass der Versicherungsgutachter später einseitig nicht rekonstruierbare Feststellungen treffen würde. Folge: Die Kosten der Begleitung durch den Gutachter des Geschädigten zum Nachbesichtigungstermin musste der Versicherer erstatten (LG Bonn, Urteil vom 05.05.2025, Az. 20 O 137/23, Abruf-Nr. 248018, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Engelberg, Siegburg).

Das AG Bielefeld sieht das genauso: Der Geschädigte muss nicht davon ausgehen, dass der vom Versicherer entsandte Schadengutachter eine unabhängige Expertise erstellt. Und er kann aus eigener Kenntnis nicht auf Einwendungen des nachbesichtigenden Gutachters reagieren (AG Bielefeld, Urteil vom 30.10.2019, Az. 413 C 211/19, Abruf-Nr. 212094).

Die mit leiser Ironie gewürzte Begründung des AG Berlin-Mitte lohnt ein wörtliches Zitat: „Die Klägerin konnte schließlich auch nicht darauf vertrauen, dass die Beklagte nur berechnete Abzüge vornehmen würde. Weshalb hier die Klägerin ein größeres Zutrauen zu der Beklagten haben sollte, als diese offensichtlich zu ihr hat, ist nicht nachzuvollziehen.“ (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 22.09.2016, Az. 102 C 3073/16, Abruf-Nr. 189095).

Zustimmung zur Nachbesichtigung – ja oder nein?

Ob es sinnvoll ist, der Nachbesichtigung zuzustimmen, ist unter Anwälten hochumstritten. Die einen sagen, damit liefere man dem Versicherer nur die Möglichkeit, das sprichwörtliche Haar in der Suppe zu finden. Die anderen sagen: Selbst wenn der das findet, kommt wahrscheinlich bald nach der Nachbesichtigung der Schadenbetrag minus das Haar in der Suppe. Das

Bei Zustimmung des Geschädigten zur Nachbesichtigung ...

... darf er seinen Gutachter zum Besichtigungstermin mitnehmen

Geschädigter zweifelt Expertise des entsandten Gutachters an

AG Berlin-Mitte stellt auf das wechselseitige Misstrauen ab

„Für und Wider“ der Nachbesichtigung abwägen

Nachbesichtigung
ist ein neuer Vorgang

Versicherer hat
kein pauschales
Recht auf
Nachbesichtigung

Nachbesichtigung
bei begründeten
Zweifeln des
Versicherers

schafft baldige Liquidität. Oft hört man auch: Man müsse mit den Kosten der Begleitung der Nachbesichtigung durch den eigenen Gutachter drohen, schon entfalle häufig der Wunsch des Versicherers zur Nachbesichtigung.

Nachbesichtigungsbegleitung – keine kostenlose Leistung

Das AG Kaiserslautern hat die These des Versicherers entkräftet, die Begleitung beim Nachbesichtigungstermin müsse der vom Geschädigten hinzugezogene Sachverständige als Nebenpflicht aus dem ursprünglichen Gutachtenauftrag kostenlos erbringen. Die Hauptleistung der Gutachtenerstellung war längst erbracht. Die Nachbesichtigung ist ein neuer Vorgang, der nicht kostenlos zu erwarten ist (AG Kaiserslautern, Urteil vom 26.06.2014, Az. 11 C 416/14, Abruf-Nr. 142135).

Recht auf Nachbesichtigung – so haben Gerichte entschieden

Nahezu alle Gerichte entscheiden: Ein pauschales Recht zur Nachbesichtigung, nur weil er es möchte, hat der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht (LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015, Az. 11 O 166/14, Abruf-Nr. 144019; LG Lübeck, Beschluss vom 19.04.2013, Az. 16 O 19/12, Abruf-Nr. 131686; LG Berlin, Urteil vom 13.07.2011, Az. 42 O 22/10, Abruf-Nr. 207802; LG Aachen, Beschluss vom 23.08.2017, Az. 2 T 173/17, Abruf-Nr. 196238 und viele mehr).

Für die Gegenmeinung verweisen Versicherer immer wieder auf eine ziemlich einsame Entscheidung des AG und des LG Heilbronn, wonach sich das Recht auf die Nachbesichtigung aus § 119 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergebe (AG Heilbronn, Urteil vom 24.10.2007, Az. 9 C 1648/07, Abruf-Nr. 080583 sowie Beschluss LG Heilbronn vom 29.11.2007, Az. 4 T 22/07, Abruf-Nr. 110726). Danach müsse der Geschädigte Belege vorlegen und Auskünfte erteilen.

Es ist aber etwas abenteuerlich, dass das körperliche Vorzeigen des beschädigten Autos eine Auskunft oder ein Beleg sein soll, so die Sicht von UE. Das LG Wuppertal sieht das ebenso: § 119 VVG verpflichtet den Geschädigten nicht, dem Versicherer das Fahrzeug zu präsentieren (LG Wuppertal, Urteil vom 18.05.2022, Az. 3 O 156/20, Abruf-Nr. 229637). Das LG Lübeck ist auf gleicher Linie (LG Lübeck, Beschluss vom 19.04.2013, Az. 16 O 19/12, Abruf-Nr. 131686), ebenso wie das LG Aachen (LG Aachen, Beschluss vom 23.08.2017, Az. 2 T 173/17, Abruf-Nr. 196238).

Wichtig | Daraus jedoch zu schließen, der Versicherer dürfe niemals nachbesichtigen lassen, wäre auch verfehlt. Wenn der Versicherer über Sprechblasen hinaus mit Substanz darlegt, was er nicht nachvollziehen kann, bejahen verschiedene Gerichte doch das Nachbesichtigungsrecht (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.05.2018, Az. 4 W 9/18, Abruf-Nr. 204298; AG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012, Az. 36 C 1991/12, Abruf-Nr. 132192).

Risiko aus § 93 ZPO: Kosten bei sofortigem Anerkenntnis

Wer zu hoch pokert, trägt folgendes Risiko: Der Versicherer zahlt nicht, weil er nicht nachbesichtigen darf. Daraufhin erhebt der Geschädigte Klage auf

Zahlung. Das Gericht setzt einen Gutachter ein, der zum Ergebnis kommt, dass alles richtig ist. Jetzt erkennt der Versicherer an. Doch wegen der Prozesskosten wendet er ein: Hätte er nachbesichtigen dürfen, hätte er selbst erkannt, dass alles klar ist. So wäre der Prozess vermieden worden. Auf der Grundlage des § 93 ZPO kann es nun dazu kommen, dass sich der Geschädigte durchgesetzt hat, aber dennoch die Kosten des Rechtsstreits tragen muss. So war es im Heilbronner Fall, so endete es auch im Fall des OLG Saarbrücken.

Risiko: Richter und „Bauchgefühl“-Aspekte

Ein weiterer Grund, nicht zu hoch zu pokern, ist der Umstand, dass es auch bei Gericht nicht immer frei von „Bauchgefühl“-Aspekten der Richter zugeht. Wer die Nachbesichtigung verweigert, stößt gelegentlich auf eine „Was hatten Sie denn zu verbergen?“-Haltung des Richters. Der denkt sich auch: Vielleicht hätte der Versicherer nach der Nachbesichtigung den Schaden erstattet, dann würde der Vorgang jetzt nicht das Gericht belasten.

Nicht zu hoch pokern
– auch bei Gericht
menschelt es

Wenn die Nachbesichtigung gar nicht mehr möglich ist

Manchmal ist die Nachbesichtigung gar nicht mehr möglich, weil das Fahrzeug gleich nach Fertigstellung des Schadengutachtens unrepariert verkauft wurde oder weil ohnehin ein Totalschaden vorlag. Auch in letzterem Fall gibt es Nachbesichtigungswünsche, weil es um den Wiederbeschaffungswert und in diesem Zusammenhang um die Abklärung von Altschadenreparaturen geht. Weil Betrüger von Zeit zu Zeit aus guten Gründen nach der Erstellung des Schadengutachtens durch einen Schadengutachter aus dem Umfeld der Betrüger das Fahrzeug auf Nimmerwiedersehen verschwinden lassen, sind manche Richter insoweit übersensibilisiert.

Allein der baldige
Verkauf des
Fahrzeugs nach
Erstellung des ...

Wichtig | Grundsätzlich gilt jedoch: Lässt der Geschädigte nach dem Unfallschaden ein Schadengutachten erstellen und verkauft dann das verunfallte Fahrzeug, kann der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer im Normalfall nicht einwenden, der Geschädigte habe Beweise vereitelt (LG Wuppertal, Urteil vom 23.04.2012, Az. 4 O 278/11, Abruf-Nr. 130294). Er müsste schon erheblich Anzeichen für ein unredliches Verhalten des Geschädigten aufzeigen. Der baldige Verkauf des verunfallten Fahrzeugs allein reicht da nicht aus.

... Schadengutach-
tens ist kein Hinweis
auf unredliches
Verhalten

Was im Fall der 130-Prozent-Reparatur gilt

Will der Versicherer nach einer 130-Prozent-Reparatur nachbesichtigen, ist es wenig sinnvoll, das zu verweigern. Denn wenn jetzt ein Reparaturdefizit festgestellt wird, lässt sich das nacharbeiten. Im Rechtsstreit ist es nach negativen Feststellungen des vom Gericht eingesetzten Gutachters oftmals zu spät.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 416: Sachverständigenkosten bei Nachbesichtigung (H) → Abruf-Nr. 44139473



DOWNLOAD

Hier mobil
weiterlesen



GUTACHTERKOSTEN

Ein Versicherer geht in die Offensive: Die Gutachtenhonorar-Regresswelle rollt an – was tun?

| Ein Versicherer, der bisher nicht regressauffällig war, startet durch: Viele Schadengutachter haben in den letzten Tagen Post mit Regressforderungen von der AXA bekommen. UE erklärt, wie die Rückforderungsschreiben einzuordnen sind und wie die Schadengutachter darauf reagieren können. |

Rückforderungsschreiben lassen gewisses Schema erkennen

Die Aktivlegitimation ist gegeben

Wegen der BGH-Rechtsprechung zum Sachverständigenrisiko habe man dem Geschädigten die vollen, aber überhöhten Gutachterkosten erstatten müssen, so die AXA in den Schreiben. Den unberechtigten Teil davon verlange man nun im Wege des Regresses zurück. Auf den beigefügten Prüfbericht werde verwiesen. UE liegen so viele dieser Rückforderungsschreiben vor, dass schon ein gewisses Schema zu erkennen ist.

Wichtig | Die vorgelegte Abtretung ist inhaltlich nicht zu beanstanden. Die Aktivlegitimation (Forderungsinhaberschaft) ist also gegeben.

Die zugrunde gelegte Schadenhöhe

BGH: Das Grundhonorar berechnet sich ...

Ausnahmslos findet sich in den beigefügten Prüfberichten der Satz, und der betrifft auch den größten Rückforderungsposten: „Nach der Rechtsprechung des BGH, VI ZR 61/17, Urteil vom 24.10.2017, berechnet sich das Grundhonorar des Kfz-Sachverständigen lediglich nach dem Wert der zutreffend festgestellten Höhe des Schadens. Unter Berücksichtigung unserer technischen Prüfung haben wir daher das Grundhonorar korrigiert.“

... nach dem Wert der zutreffend festgestellten Höhe des Schadens

Die „technische Prüfung“, die zu einem niedrigeren Schaden führen soll, ist jedoch nicht beigefügt. Dennoch ist klar, was gemeint ist: Nach Auffassung seines Dienstleisters und damit des Versicherers sei der Schaden niedriger, als vom Schadengutachter kalkuliert. Deshalb müsse auch das Honorar auf der Grundlage des niedrigeren Schadens berechnet werden.

Schadengutachter muss Angriff des Versicherers prüfen und ...

Wäre der Schaden niedriger, als vom Schadengutachter kalkuliert, läge der Versicherer richtig. Denn unter Rz. 25 des BGH-Urteils steht: „Maßgebliche Größe für die Ableitung der Höhe des Honorars ist der vom Sachverständigen ermittelte Schadensaufwand aber nur, wenn er zutreffend ermittelt ist.“ Da der Regress „Werkvertragsrecht rückwärts“ ist, es also um die Abrechnung des Schadengutachters gegenüber seinem Kunden geht, kommt es auf die schadenrechtliche Erwägung, dass der Kunde den Schaden für zutreffend ermittelt halten durfte, nicht an. Ist er zutreffend ermittelt – das ist die Frage.

... Versicherer kontaktieren

Dokument zur „technischen Prüfung“ anfordern

Also muss der Schadengutachter selbstkritisch prüfen, ob der Angriff des Versicherers berechtigt ist. Dazu sollte er das Ergebnis der „technischen Prüfung“ beim Versicherer anfordern:

MUSTERSCHREIBEN / Übersendung Dokument „technische Prüfung“

Ihr Prüfberichtersteller nimmt in seinem Dokument Bezug auf seine „technische Prüfung“ der Schadenhöhe. Darauf wiederum stützen Sie Ihren Anspruch. Ein Dokument zur „technischen Prüfung“ ist aber nicht beigelegt. Wir bitten um Übersendung.

Bei fiktiver Abrechnung Prüfberichte meist nur Wunschzettel

Vermutlich wird sich erweisen, dass es so ist, wie es bei den Prüfberichten nun einmal so ist: Da werden Wunschvorstellungen des Versicherers zu Papier gebracht, oft gestützt auf abwegige Rechtsauffassungen. Das gilt insbesondere für Schadengutachten, die Grundlage einer fiktiven Abrechnung waren. Da liest man regelmäßig so etwas wie diese oder jene Position werde bei der fiktiven Abrechnung nicht erstattet, weil sie nicht angefallen sei. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es aber allein darauf an, ob die Positionen bei einer gedachten Reparatur angefallen wären. Dass sie nicht angefallen sind, liegt bei der fiktiven Abrechnung in der Natur der Sache.

Fiktive Abrechnung
und Erstattungs-
fähigkeit von
Positionen

Schadenhöhe vor der Verweisung oder danach?

Ein Streitthema zur Schadenhöhe ist auch die Frage, ob es bei den älteren nicht scheckheftgepflegten Fahrzeugen auf die Schadenhöhe vor oder nach der Verweisung des Versicherers auf eine andere Werkstatt ankommt. Der Versicherer stellt sich auf den „danach“-Standpunkt. Der ist aber unzutreffend. Denn die Basisentscheidung zur Verweisungsthematik ist das BGH-Urteil vom 20.10.2009 (Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712). Das Verhältnis von Leitsatz a zu Leitsatz b der Entscheidung sagt klar: Der Geschädigte hat so lange Anspruch auf die Konditionen der Markenwerkstatt am Ort, bis der Versicherer auf eine andere Werkstatt verwiesen hat. Dass er Letzteres mit wahrheitsgemäßen Konditionen tun muss, ist selbstverständlich, aber oft nicht der Fall.

Schadengutachter
muss zum Zeitpunkt
der Begutachtung ...

Wichtig | Zum Zeitpunkt der Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs durch den Schadengutachter hat der Versicherer jedoch noch nicht verwiesen.

... mit Markenwerk-
statt vor Ort und ...

Der BGH legt den üblicherweise nicht weiter spezifizierten Gutachtauftrag im Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8, Abruf-Nr. 090691, so aus: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen. Zu weiteren Erhebungen und Berechnungen ist der Sachverständige auch nicht im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verpflichtet.“

PRAXISTIPP | Folglich ist es nicht nur richtig, sondern sogar geboten, dass der Schadengutachter mit den Konditionen der Markenwerkstatt am Ort kalkuliert. Unerheblich ist hierbei, ob der Versicherer im Nachhinein durch einen wirklichen Verweis auf eine kostengünstigere Vergleichswerkstatt letztlich nur geringere Nettopreiskosten erstattet. Der Sachverständige macht also berechtigterweise die von ihm festgestellten Reparaturkosten zur Grundlage seiner Gebührenkalkulation (AG Böblingen, Az. 3 C 857/23, Abruf-Nr. 246670).

... noch nicht mit
Verweisungswerk-
statt kalkulieren

Selbstkritisch prüfen
und im Einzelfall
zurückzahlen

Anlehnung der Höhe
des Grundhonorars
an BVSK-Erhebung ...

... geht mit Verein-
barung und auch ...

... ohne Vereinbarung
als üblich durch

Schadengutachter
steht Preisgestal-
tungsautonomie zu

DOWNLOAD



Textbaustein
589
auf Seite 17



Nicht von der Hand zu weisende Argumente des Versicherers

Im Einzelfall kann das Ergebnis der selbstkritischen Prüfung durchaus sein, dass der Versicherer die Schadenhöhe mit nicht von der Hand zu weisenden Argumenten angreift. Wenn das so ist, sollte der Schadengutachter dazu stehen und im Einzelfall durch Rückzahlung reagieren. Denn die Regressverfahren werden stets vor demselben Gericht geführt, nämlich dem am Geschäftssitz des Schadengutachters. Und da sollte man sich nicht als rechthaberisch aufführen, wenn das Eis sehr dünn ist.

Honorare in Anlehnung an BVSK-Befragung gelten als üblich

Soweit bisher ersichtlich, wird die Anlehnung der Höhe des Grundhonorars an die BVSK-Erhebung nicht beanstandet. Das kennt man nur von der HUK, die das Honorar auf ihr eigenes Gutachtenkosten-Tableau herunterrechnet.

PRAXISTIPP | Wer seine Honorarbestandteile mit dem Kunden vereinbart hat, ist hier argumentativ im Vorteil. Denn § 632 Abs. 2 BGB regelt: Der Werkunternehmer darf an seinen Kunden das Vereinbarte berechnen. Nur wenn es keine Vereinbarung gibt, kommt es auf das Übliche an.

Hat der Kunde mit dem Gutachter die Anlehnung der Höhe des Grundhonorars an die BVSK-Erhebung vereinbart, kann er sich nicht im Nachhinein auf den Standpunkt stellen, er schulde nicht den so ermittelten Betrag. Und weil der Versicherer aus abgetretenem Recht des Kunden vorgeht und daher nur fordern kann, was der Kunde auch fordern könnte, geht seine Attacke ebenfalls ins Leere.

Auch ohne Vereinbarung gehen Honorare in Anlehnung an die BVSK-Befragung nach Beobachtung durch UE an allen Gerichten als „üblich“ durch. Dabei ist zusätzlich zu beachten: Die Üblichkeit ist stets eine Bandbreite und keine exakte Zahl. Das ergibt sich aus der thematisch einschlägigen Entscheidung des BGH (Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10, Abruf-Nr. 061058).

Die Nebenkosten: Weiterer Angriffspunkt in Prüfberichten

Der weitere regelmäßig wiederkehrende Angriffspunkt in den Prüfberichten, auf die die Regressschreiben gestützt werden, sind die Nebenkosten: Bei den Fotokosten ist kein Schema erkennbar. Mal wird der zweite Fotosatz gestrichen, mal wird er akzeptiert. Schreibkosten und Kopierkosten werden gestrichen mit der Behauptung, die gehörten in die auf zehn Euro zu reduzierende Bürokostenpauschale. Dabei übersieht der Versicherer, dass die Preisgestaltungsautonomie dem Schadengutachter zusteht und der festlegt, was eingepreist ist und was gesondert berechnet wird (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 342/21, Abruf-Nr. 232018; siehe auch AG Coburg, Urteil vom 06.07.2022, Az. 18 C 4279/21, Abruf-Nr. 230679).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Vollständig aktualisierter und modular gestalteter Textbaustein 589: SV-Honorar-Regress wird zurückgewiesen (H) → Abruf-Nr. 49738675

MIETWAGEN

Selbstfahrmietfahrzeug oder Selbstfahrervermietfahrzeug oder einfach nur „Mietwagenrisiko“

| Diese Schnapsidee, auf dem Begriffspaar „Selbstfahrmietfahrzeug“ oder „Selbstfahrervermietfahrzeug“ herumzureiten (haben Sie den Unterschied in den Worten beim ersten Lesen entdeckt?), hatte ein Versicherer schon vor ein paar Jahren – und jetzt ist sie wieder da. Und das, obwohl sie jetzt wegen des vom BGH hochgehaltenen subjektbezogenen Schadenbegriffs noch weniger Aussicht auf Erfolg hat als damals. Das führt zu einer Leserfrage. |

FRAGE: *Unsere Zulassungsstelle druckt immer und ausnahmslos bei den Mietwagen in die dafür vorgesehene Zeile der ZB I das Wort „Selbstfahrmietfahrzeug“. Nun schreibt ein Versicherer, ein Mietwagen sei nur ein Mietwagen, wenn dort „Selbstfahrervermietfahrzeug“ stünde. Bei einem Selbstfahrmietfahrzeug gehe er davon aus, dass das nur ein Werkstattdersatzwagen sei. Daher erstatte er die Mietwagenkosten nur mit einem niedrigen Betrag. Ist die Wortwahl der Zulassungsstelle und damit dieser Eintrag in der ZB I tatsächlich von Bedeutung?*

ANTWORT: Nein. Das ist wieder einer der Vorgänge, die man kaum glauben kann. Denn das Argument des Versicherers entbehrt jeder Grundlage.

Wenn der Geschädigte selbst den Anspruch geltend macht

Wenn der Geschädigte selbst – mit anwaltlicher Hilfe, sonst wird das ohnehin nichts – den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten durchsetzt, ist das völlig unproblematisch. Denn das unterfällt mit großer Sicherheit dem subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des „Mietwagenrisikos“. Welcher Geschädigte weiß denn überhaupt, dass es bei Mietfahrzeugen diesen Eintrag in der ZB I gibt? Und wem würde überhaupt auffallen, dass da nicht Selbstfahrervermietfahrzeug steht, sondern etwa nur Selbstfahrmietfahrzeug? Verlangt der Geschädigte Zahlung an den Autovermieter direkt, Zug um Zug gegen Abtretung von eventuellen Rückforderungsansprüchen des Geschädigten gegen den Autovermieter an den Versicherer, ist das Thema gegessen. Und aus den unten stehenden Gründen muss der Vermieter den Regress nicht fürchten. Denn der Eintrag geht völlig in Ordnung.

Wenn der Vermieter aus abgetretenem Recht vorgeht

Gehen Vermieter bzw. die vermietende Werkstatt aus abgetretenem Recht vor, ist auf deren Erkenntnishorizont abzustellen. Denn dann gilt der subjektbezogene Schadenbegriff nach der Rechtsprechung des BGH nicht. Aber auch dann ist dieser Eintrag völlig unproblematisch. Und das verhindert auch einen erfolgreichen Regress des Versicherers.

Die FZV gibt keinen Wortlaut vor

Die Rechtslage ist eindeutig: Grundlage des Ganzen ist § 6 Abs. 4 Ziff. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV).

Das Argument des Versicherers gegen die volle Mietwagenkostenübernahme ...

... entbehrt jeder Grundlage

Subjektbezogener Schadenbegriff greift

Die Verordnung ...

Die FZV regelt den Eintrag in die ZB I. Und dort ist von „Vermietung an Selbstfahrer“ die Rede. Dieser Paragraph gibt der Behörde keinen Wortlaut vor. Jedoch ist die Grundlage für § 6 Abs. 4 Ziff. 1 FZV in § 13 Abs. 2 S. 2 FZV zu finden. Dort steht: „Wer ein Fahrzeug ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet (Mietfahrzeug für Selbstfahrer), hat dies nach Beginn des Gewerbebetriebs der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn nicht das Fahrzeug für den Mieter zugelassen wird.“

... verwendet
verschiedene
Begriffe und ...

Schaut man nun ganz genau hin, findet man dort die Worte „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“. Von „Vermietfahrzeug“ ist da gerade nicht die Rede. Das ist ohnehin nichts als Wortklauberei. Aus der Sicht des Vermieters ist das Fahrzeug ein „Vermietfahrzeug“. Aus der Sicht des Mieters ist es ein „Mietfahrzeug“. Der eine vermietet, der andere mietet. Es kommt dabei nur darauf an, auf welcher Seite des Tisches man sitzt.

... gibt keinen
Wortlaut vor

Den Vorgang hat UE auch schon in einer Abwandlung gesehen, nämlich mit der wortklaubenden Behauptung, der Eintrag mit dem Begriff „Selbstfahrervermietfahrzeug“ sei falsch, es müsse „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“ heißen. Auch hier gilt: Die Verordnung gibt keinen Wortlaut vor.

Juristischer
Grundsatz: Eine
falsche Bezeichnung
schadet nicht

Wichtig | Für alles gilt ein uralter juristischer Grundsatz, der da lautet: *Falsa demonstratio non nocet*. Auf Deutsch: Eine falsche Bezeichnung schadet nicht. Der griffe dann, wenn es eine falsche Bezeichnung wäre, aber dennoch klar würde, was gemeint ist. Aber das ist keine falsche Bezeichnung, weil es keinen vorgegebenen Wortlaut gibt.

Die Behörden nutzen unterschiedliche Begriffe

Nach Beobachtung von UE nutzen die Behörden verschiedene Begriffe. Von „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“ über „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“, „Selbstfahrervermietfahrzeug“ bis „Selbstfahrermietfahrzeug“ hat UE schon alles gesehen. Wer das verstehen will, versteht das.

Versicherer knicken
bei Klage ein

Ein Urteil dazu kann UE nicht bieten, denn spätestens mit Zustellung der Klage auf Erstattung der Differenz hat bisher jeder Versicherer aufgegeben.

PRAXISTIPP | Für den Fall, dass dieses oder ein gleichartiges Schreiben öfter auftaucht, hat UE den Textbaustein Nr. 495 um die neue Spielart ergänzt und modular aufgebaut für verschiedene Varianten. Insbesondere wird differenziert zwischen der Durchsetzung der Ansprüche durch den Geschädigten selbst und der Durchsetzung der Ansprüche durch den Vermieter bzw. die vermietende Werkstatt aus abgetretenem Recht.

DOWNLOAD



Textbaustein
495
auf Seite 16



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Textbaustein 495: Auf den genauen Wortlaut des (Ver-)Mietfahrzeug für Selbstfahrer-Eintrag in der ZB I kommt es nicht an (H/K) → Abruf-Nr. 46419103
- Anwaltstextbaustein RA005: Mietwagenkostenerstattung – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583
- Beitrag „Selbstfahrermietfahrzeug oder Selbstfahrervermietfahrzeug?“, UE 4/2020, Seite 16 → Abruf-Nr. 46379588

RESTWERT

Totalschaden – aber noch nutzbar bis zur Lieferung des Ersatzfahrzeugs: Und der Restwert?

Ist das verunfallte Fahrzeug nach dem Unfall trotz wirtschaftlichen Totalschadens noch nutzbar, muss es im Regelfall bis zur Lieferung des Ersatzfahrzeugs weitergenutzt werden. Mietwagenkosten stießen dann auf den Einwand fehlender Erforderlichkeit. In diesem Zusammenhang erreichte UE eine Leserfrage. |

FRAGE: Nach dem Gutachten liegt ein Totalschaden vor, das Fahrzeug ist aber noch fahrbereit und verkehrssicher. Der Unfall ereignete sich vor einer Woche. Die Ersatzbeschaffung dauert aber noch ca. zehn Tage. Der Restwertkäufer stellt sich auf den Standpunkt, er wolle das Objekt jetzt mit dem Kilometerstand gemäß Gutachten haben oder weniger zahlen, weil sich der Kilometerstand ständig erhöht. Das fällt hier auch durchaus ins Gewicht, weil der Geschädigte berufsbedingt 100 km am Tag fährt. Was nun?

ANTWORT: Wenn das verunfallte Fahrzeug trotz wirtschaftlichen Totalschadens noch fahrbereit und verkehrssicher ist, ist es vermutlich nicht mehr das Jüngste. Ob da 2.000 km Laufleistung mehr oder weniger – erst recht bei einem Unfallfahrzeug – wirtschaftlich ins Gewicht fallen oder der Restwertkäufer die Situation einfach nur ausnutzen möchte, ist fraglich. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Restwertkäufer auf das Fahrzeug mit dem Kilometerstand bei der Gutachtenerstellung geboten hat und deshalb am längeren Hebel sitzt.

Die Entscheidung auf den Versicherer verlagern

Schlau könnte es sein, den Versicherer einzubeziehen. Denn: Die Mietwagenkosten, die beim Sofortverkauf entstehen, sind vermutlich höher als die Reduzierung des Restwerts bei dessen Neuermittlung zum gegebenen Zeitpunkt. Dem Versicherer könnte man die Alternativen vorschlagen: „Verkauf jetzt, dann Mietwagenkosten“ oder „Verkauf später zum verringerten Betrag, dann keine Mietwagenkosten“ oder „Neuermittlung des Restwerts zu gegebener Zeit, dann auch keine Mietwagenkosten“. Bis zur Entscheidung des Versicherers, wie vorgegangen werden soll, werde das Fahrzeug weiter genutzt, da ex ante betrachtet die Mietwagenkosten höher seien als die Restwertreduzierung. Da voraussichtlich keine zeitgerechte Antwort kommt, ist der Weg frei für eine neue Restwertermittlung.

Mietwagenkosten vermeiden und reduzierten Restwert in Kauf nehmen

Streit wird es allemal geben, wenn der Restwert dann niedriger ist. Aber man wird jedem Gericht erklären können, dass aus der ex ante-Sicht des Geschädigten das Abwägungsergebnis „Mietwagenkosten vermeiden um den Preis eines etwas reduzierten Restwerts“ die richtige Entscheidung trägt.

Wichtig | Dass sich die Bieter aus den Restwertbörsen 21 Tage binden, ist eine dortige Spielregel. Die zwingt aber keinen Bieter außerhalb der Börsen, das genauso zu machen.

Restwertkäufer zahlt bei weiterer Fahrzeugnutzung weniger – was nun?

Restwertkäufer sitzt am längeren Hebel

LESERFORUM

FIKTIVE ABRECHNUNG

Fiktive Abrechnung und Nutzungsausfallentschädigung: Der Ausfall muss nachgewiesen werden

! Dass der BGH zugunsten der Geschädigten entschieden hat, bei der fiktiven Abrechnung müsse auch dann keine Rechnung vorgelegt werden, wenn für den Zeitraum der Reparatur Nutzungsausfallentschädigung verlangt wird, wurmt die Versicherer gewaltig. Eine aktuelle Reaktion eines Versicherers führte zu einer Leserfrage. !

Mangels Nachweis
des Ausfallzeitraums
Nutzungsausfall zu
Recht verweigert?

FRAGE: *Im Hinblick auf die geforderte Nutzungsausfallentschädigung bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten schreibt nun erstmals ein Versicherer: „Sie teilen mit, dass Ihre Mandantschaft ihr Fahrzeug nach dem Unfall nicht nutzen konnte. Dafür fordern Sie Nutzungsausfall. Diesen erstatten wir nicht. Gerne erklären wir Ihnen den Grund. Der Geschädigte muss nachweisen, an welchen Tagen er das Fahrzeug konkret nicht nutzen konnte. Diesen Nachweis haben Sie nicht geführt. Wir haben die Reparaturkosten fiktiv bezahlt. Eine Reparaturrechnung haben Sie uns nicht geschickt. Sie haben zwar generell belegt, dass das Fahrzeug repariert wurde. Daraus ergibt sich aber nicht, in welchem konkreten Zeitraum Ihre Mandantschaft das Fahrzeug nicht nutzen konnte. Deshalb bezahlen wir keinen Nutzungsausfall.“ Was muss ich denn davon halten?*

Ausfallzeitraum
belegen!

ANTWORT: Die Idee des Versicherers ist beachtenswert. Hier ist daher eine Möglichkeit zu suchen, den tatsächlichen Ausfallzeitraum nachzuweisen.

Repariert wurde – aber vielleicht nicht in vollem Umfang

Grundsätzlich gilt: Fiktive Abrechnung der Reparaturkosten und Nutzungsausfallentschädigung schließen sich nicht aus, wenn das Fahrzeug während der Reparatur tatsächlich nicht nutzbar war. Als Obergrenze des zu entschädigenden Ausfallzeitraums hat der BGH die Ausfalldauerprognose im Gutachten festgelegt. Das Argument „Wenn Profis das machen, mag das in acht Tagen fertig sein. Ich kann das aber nicht so gut und habe deswegen zwölf Tage gebraucht“ funktioniert also nicht (BGH, Urteil vom 15.06.2003, Az. VI ZR 361/02, Leitsatz b, Abruf-Nr. 032372). Das bedeutet aber nicht, dass das auch das Mindestmaß ist. Es ist ja denkbar, dass der Geschädigte das Fahrzeug nicht bis ins letzte Detail repariert, sondern nur das Nötigste in Ordnung bringt. Oder dass das Fahrzeug so instand gesetzt wird, dass es äußerlich wieder in Ordnung scheint, „hinter den Kulissen“ jedoch erhebliche Reparaturrückstände zu verzeichnen sind. Dann hat der Geschädigte ggf. nicht die „acht Tage“ aus obigem Beispiel benötigt, sondern vielleicht lediglich fünf, sechs oder sieben.

Wahren Ausfallzeitraum nachweisen

Die Nutzungsausfallentschädigung ist aber nur für die tatsächlichen Ausfalltage geschuldet. Insofern ist die Idee des Versicherers nicht verwerflich. Es muss in der Situation eine Möglichkeit gesucht werden, den wahren Ausfallzeitraum nachzuweisen. Bspw. kann ein Schadengutachter den Reparaturumfang bestätigen und eine sachverständige Einschätzung des dafür benötigten Ausfallzeitraums abgeben.

REPARATURKOSTEN

Frachtkosten für Ersatzteile als Schadenposition oder als Gemeinkosten – was ist richtig?

Die Kosten der Werkstätten steigen und steigen, und so suchen und finden sie Wege, Kosten nach Möglichkeit weiterzureichen. Das führt zu folgender Leserfrage einer Werkstatt. |

FRAGE: *Manche unserer Lieferquellen für Ersatzteile berechnen Frachtkosten zusätzlich auf unseren Einkaufspreis. Wir haben entschieden, diese Frachtkosten an den jeweiligen Kunden weiterzuberechnen, und zwar ohne Aufschlag. Nun wendet ein Versicherer in der Unfallschadenabrechnung ein, das seien Gemeinkosten, und die müssten wir als Werkstatt selbst bezahlen. An den Kunden dürfen wir die nicht berechnen. Ist das richtig?*

ANTWORT: Nein, denn es gibt nichts, was die Werkstatt „selbst bezahlen“ muss und nicht an den Kunden berechnen darf.

Das sagt der BGH zur Preisgestaltungsautonomie des Werkunternehmers

Alles, was eine wirtschaftlich gesunde Werkstatt bezahlt, bezahlt sie mit Geld, das sie von Kunden bekommen hat. Die Frage ist allein, wie sie an das Geld kommt: entweder über eine Einpreisung der Kosten in den Stundenverrechnungssatz oder als gesonderte Position, wenn sie abgrenzbar ist. Nur die Werkstatt entscheidet, ob sie Abgrenzbares einpreist oder gesondert berechnet.

Das hat der BGH anhand der Desinfektionskosten entschieden. Dazu heißt es, wobei es dort um einen Schadengutachter ging, doch für die Werkstatt ist die Rechtslage identisch: „Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars ‚eingepreist‘ werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Angesichts der nur vorübergehenden Natur jedenfalls der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Pauschale für die Dauer ihres Anfallens gesondert auszuweisen.“ (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276).

BGH-Argumentation zu Desinfektionskosten auf Frachtkosten übertragbar

Zu den Frachtkosten würde er sagen: Ebenso wie die Wahl des Ersatzteillieferanten selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die Frachtkosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Ersatzteilbeschaffung in die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes „eingepreist“ werden, grundsätzlich der Werkstatt als Unternehmerin zu. Angesichts der Tatsache, dass Frachtkosten nicht bei allen Aufträgen entstehen, dient es der Kostentransparenz, die Frachtkosten bei dem Vorgang zu berechnen, bei dem sie entstanden sind, statt sie auf alle Kunden umzulegen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 577: Probefahrtkosten, Reinigungskosten, Richtwinkelkosten → Abruf-Nr. 49547707

Darf Werkstatt Frachtkosten an Kunden weiterberechnen?

Werkstatt entscheidet über Einpreisung oder gesonderte Berechnung

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD



Abruf-Nr.
46419103
auf iww.de/ue



TEXTBAUSTEIN 495 / „(Ver-)Mietfahrzeug für Selbstfahrer“ in ZB I (H/K)

- Variante: „Selbstfahrermietfahrzeug vs. Selbstfahrervermietfahrzeug“**
Sie sind der Auffassung, der Eintrag „Selbstfahrermietfahrzeug“ in der ZB I sei ein Beleg dafür, dass es sich nicht um ein landläufig „Mietwagen“ genanntes Fahrzeug handele, sondern um ein Werkstattersatzfahrzeug. Es müsse „Selbstfahrervermietfahrzeug“ heißen.
- Variante: „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“**
Sie sind der Auffassung, der Eintrag „Selbstfahrervermietfahrzeug“ in der ZB I sei ein Beleg dafür, dass es sich nicht um ein landläufig „Mietwagen“ genanntes Fahrzeug handele, sondern um ein Werkstattersatzfahrzeug. Es müsse „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“ heißen.

Weiter für alle

Ein Blick in die maßgebliche Verordnung erleichtert die Rechtsfindung.

Grundlage des Ganzen ist § 6 Abs. 4 Ziff. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Denn die regelt den Eintrag in die ZB I. Und dort ist von „Vermietung an Selbstfahrer“ die Rede. § 6 Abs. 4 Ziff. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) gibt der Behörde keinen Wortlaut für den Eintrag in die ZB I vor. Jedoch ist die Grundlage für § 6 Abs. 4 Ziff. 1 FZV in § 13 Abs. 2 S. 2 FZV zu finden. Dort steht:

„Wer ein Fahrzeug ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet (Mietfahrzeug für Selbstfahrer), hat dies nach Beginn des Gewerbebetriebs der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn nicht das Fahrzeug für den Mieter zugelassen wird.“

Nach unserer Beobachtung nutzen die Behörden unterschiedliche Begriffe. Von „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“ über „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“, „Selbstfahrervermietfahrzeug“ bis „Selbstfahrermietfahrzeug“ haben wir schon alles gesehen. Wer es verstehen will, versteht es.

■ Variante: Der Geschädigte macht den Anspruch geltend

Hier macht der Geschädigte selbst den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten geltend. Er verlangt Zahlung der Mietwagenkostendifferenz direkt an den Autovermieter und bietet Zug um Zug gegen Zahlung die Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche gegen den Autovermieter an Sie als Versicherer an.

Das unterfällt mit Sicherheit dem subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des „Mietwagenrisikos“. Welcher Geschädigte weiß denn überhaupt, dass es bei Mietfahrzeugen diesen Eintrag in der ZB I gibt? Und wem würde überhaupt auffallen, dass da nicht Selbstfahrervermietfahrzeug steht, sondern etwa nur Selbstfahrermietfahrzeug oder Selbstfahrervermietfahrzeug und nicht etwa Vermietfahrzeug für Selbstfahrer?

■ Variante: Der Vermieter geht aus abgetretenem Recht vor

Hier gilt zwar nicht der subjektbezogene Schadenbegriff, weil wir als Vermieter selbst aus abgetretenem Recht vorgehen, doch besteht der Anspruch auch bei objektiver Betrachtung. Denn der Streit um die Worte ist Wortklauberei ohne Inhalt. Die Verordnung gibt nämlich keinen Wortlaut vor.

Hinzu kommt ein uralter juristischer Grundsatz, der da lautet: Falsa demonstrata non nocet. Auf Deutsch: Eine falsche Bezeichnung schadet nicht. Der griffe dann, wenn es eine falsche Bezeichnung wäre, aber dennoch klar würde, was gemeint ist. Aber das ist keine falsche Bezeichnung, weil es keinen vorgegebenen Wortlaut gibt.

Nach unserer Beobachtung nutzen die Behörden unterschiedliche Begriffe. Von „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“ über „Mietfahrzeug für Selbstfahrer“, „Selbstfahrervermietfahrzeug“ bis „Selbstfahrermietfahrzeug“ haben wir schon alles gesehen. Wer das verstehen will, versteht das. Nur wer krampfhaft nach Abwehrargumenten am Rande der Peinlichkeit sucht, begibt sich auf das dünne Eis.

Variante: Geschädigter macht Anspruch geltend

Variante: Vermieter geht aus abgetretenem Recht vor

TEXTBAUSTEIN 589 / SV-Honorar-Regress wird zurückgewiesen (H)

Sie wollen bei mir Regress nehmen wegen eines von Ihnen an den Geschädigten erstatteten, aber nach Ihrer Auffassung von mir überhöht berechneten Gutachtenhonorars.

■ Modul Verjährung

Der hier von der Klägerin geltend gemachte Reparaturkostenregress des Versicherers gegen die Werkstatt auf der Grundlage der Vorteilsausgleichsabtretung ist „Werkvertragsrecht rückwärts“. Denn es werden Rückforderungsansprüche aus dem Werkvertrag geltend gemacht.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 8



DOWNLOAD



Abruf-Nr.
49738675
auf iwv.de/ue



Modul:
Zeithonorar

Modul:
Schaden zu hoch –
Honorar zu hoch

Es wird die Einrede der Verjährung erhoben. Denn es gilt dabei die kurze Verjährung von zwei Jahren ab Abnahme aus § 634a BGB: „In Betracht kommen von vornherein nur Ansprüche, die dem Geschädigten, mithin dem Besteller des Werks, zugestanden hätten, da die Klägerin durch die Abtretung nicht besser gestellt sein kann als es der Geschädigte selbst wäre. Gemäß § 634a BGB verjähren Ansprüche aus § 634 BGB in 2 Jahren, gemäß § 634 Abs. 2 BGB beginnend ab Abnahme des Werks. Die 2 Jahres-Frist ist vorliegend vor Klageerhebung abgelaufen. ... Von einer konkludenten Abnahme ist auszugehen, wenn der Auftraggeber nach einer vollständigen Erbringung der Leistung über eine angemessene Prüfungsfrist hinaus keine Beanstandungen erhebt.“ (AG Gotha, Urteil vom 18.02.2025, Az. 22 C 602/24).

Hier datieren Reparaturende und Abnahme auf den xx.xx.xxxx, spätestens aber datiert die Abnahme auf das Datum der endgültigen Bezahlung der Reparaturrechnung am xx.xx.xxxx. Die Klage wurde am xx.xx.xxxx und damit mehr als zwei Jahre danach eingereicht.

■ Modul Zeithonorar

Sie wollen meine Abrechnung auf ein Zeithonorar umstellen. Selbst wenn alle Thesen richtig wären und man für so ein Gutachten tatsächlich „üblicherweise“ so lange benötigte, wie die Zeit, die Sie er- oder gefunden haben (was Sie als regressierender Versicherer nicht nur behaupten, sondern auch noch beweisen müssen), selbst wenn der aus der Luft gegriffene Stundensatz passend wäre, änderte das überhaupt nichts daran, dass nach der Rechtsprechung des BGH der Schadengutachter die Entscheidung fällt, ob er nach Zeitaufwand abrechnet oder ob er sein Honorar anhand einer Tabelle pauschaliert.

Bereits 2006 hat der Werkvertragssenat des BGH in einem Prozess des Schadengutachters gegen seinen Kunden entschieden: „Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05).

Das hat er unter Rz. 18 der Entscheidung wie folgt begründet: „Schadengutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrags wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist.“

An alledem und auch daran, dass eine solche Abrechnung üblich ist, hat sich seit 2006 nichts geändert. Die Rechtsprechung der Instanzen ist insoweit auch eindeutig.

■ Modul „Schaden zu hoch und deshalb auch Honorar zu hoch“

Sie behaupten, in dem von uns erstellten Schadengutachten sei der Schaden zu hoch ermittelt. Er sei niedriger, und deshalb sei auch unser Honoraranspruch aus einer niedrigeren Stufe zu berechnen.

Dass der Schaden zu hoch ermittelt sei, ist eine schiere Behauptung Ihrer Seite. Dass ein Prüfbericht kein Beleg für Ihre These sein kann, liegt angesichts der allseits bekannten und mehrfach dokumentierten Arbeitsweise der Prüfbericht-ersteller, die lediglich das mit Ihnen vereinbarte „Regelwerk“ umsetzen, auf der Hand.

Im Übrigen steht dem Schadengutachter ein Beurteilungsspielraum zu. Dazu gibt es aus gescheiterten Regressen von Versicherern gegen Schadengutachter klare Urteile (z. B. LG Stendal, Urteil vom 18.04.2024, Az. 22 S 60/22; AG Kassel, Urteil vom 01.07.2020, Az. 421 C 104/18). So kann es also möglich sein, dass sowohl die von uns gefundene als auch die von Ihnen angenommene Schadenhöhe innerhalb des Beurteilungsspielraums („Manches kann man so oder so sehen, beides ist richtig.“) liegt.

■ Variante bei Gutachten für fiktive Abrechnung

Sie sind der Auffassung, dass die Honorarhöhe an der Schadenssumme, die sich nach Verweisung auf eine andere Werkstatt ergibt, anzuknüpfen ist. Das ist unzutreffend. Denn die Basisentscheidung für die Verweisungsthematik ist das BGH-Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09. Das Verhältnis von Leitsatz a zu Leitsatz b der Entscheidung sagt sehr klar: Der Geschädigte hat so lange Anspruch auf die Konditionen der Markenwerkstatt am Ort, bis der Versicherer auf eine andere Werkstatt verwiesen hat. Dass er Letzteres mit wahrheitsgemäßen Konditionen tun muss, ist selbstverständlich, aber oft nicht der Fall.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs durch den Schadengutachter hat der Versicherer jedoch noch nicht verwiesen.

Der BGH legt den üblicherweise nicht weiter spezifizierten Gutachtenauftrag im Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8. so aus: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen. Zu weiteren Erhebungen und Berechnungen ist der Sachverständige auch nicht im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verpflichtet.“

Folglich ist es nicht nur richtig, sondern sogar geboten, dass der Schadengutachter mit den Konditionen der Markenwerkstatt am Ort kalkuliert. Unerheblich ist hierbei, ob der Versicherer im Nachhinein durch einen wirksamen Verweis auf eine kostengünstigere Vergleichswerkstatt letztlich nur geringere Nettoparaturkosten erstattet. Der Sachverständige macht also berechtigterweise die von ihm festgestellten Nettoparaturkosten zur Grundlage seiner Gebührenkalkulation (AG Böblingen, Az. 3 C 857/23).

■ Üblichkeitserwägungen verfehlt, weil das Honorar vereinbart wurde

Alle Ihre Üblichkeitserwägungen zur Höhe des von uns berechneten Honorars sind verfehlt. Denn § 632 Abs. 2 BGB regelt: Der Werkunternehmer darf an seinen Kunden das Vereinbarte berechnen. Nur wenn es keine Vereinbarung gibt, kommt es auf das Übliche an.

Der Kunde hat mit uns die Anlehnung der Höhe des Grundhonorars an die BVSK-Erhebung vereinbart. Deshalb kann er sich nicht im Nachhinein auf den Standpunkt stellen, er schulde nicht den so ermittelten Betrag. Und weil Ihr Haus aus abgetretenem Recht des Kunden vorgeht und daher nur fordern kann, was der Kunde auch fordern könnte, geht Ihre Erwägung ins Leere.

Variante
bei Gutachten

Üblichkeits-
erwägungen verfehlt

Wenn es auf
Üblichkeit ankommt

Variante:
HUK-Tableau

■ Wenn es auf die Üblichkeit ankommt

Honorare in Anlehnung an die BVSK-Befragung gehen an allen Gerichten und insbesondere am für uns zuständigen Gericht als „üblich“ durch. Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass die Üblichkeit stets eine Bandbreite ist und keine exakte Zahl.

Das ergibt sich aus der thematisch einschlägigen Entscheidung des BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10. „Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuschneidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“

Das von uns berechnete Honorar bewegt sich im Rahmen der Üblichkeit, sodass unser Kunde nichts von uns zurückverlangen kann. Also ist der auf Sie übergegangene Rückforderungsanspruch inhaltsleer.

■ Variante: HUK-Tableau

Dass Ihr Haus die Üblichkeitsgrundlage der Anlehnung an die BVSK-Erhebung durch eine selbst gestrickte Tabelle „HUK-Tableau“ ersetzen möchte, ändert nichts daran, dass sich das von uns berechnete Honorar in der Spanne der Üblichkeit bewegt.

■ Nebenkosten

Bei Ihren Streichungen einzelner Nebenkostenpositionen und Ihrer selbstherrlichen Zuordnung dieser Position zur Bürokostenpauschale übersehen Sie, dass die Preisgestaltungsautonomie nach der Rechtsprechung des BGH dem Schaden-gutachter zusteht und der festlegt, was eingepreist ist und was gesondert berechnet wird (BGH, Urteil vom 13.12.2022, VI ZR 423/21; siehe auch AG Coburg, Urteil vom 06.07.2022, Az. 18 C 4279/21).

Im Übrigen sind die berechneten Nebenkosten an die auch vom JVEG vorgesehenen Positionen angelehnt.

■ Variante: Nebenkosten sind vereinbart

Die Nebenkosten und deren Höhe sind mit dem Kunden vereinbart. Deshalb kann der sich nicht im Nachhinein auf den Standpunkt stellen, er schulde nicht den so ermittelten Betrag. Und weil Ihr Haus aus abgetretenem Recht des Kunden vorgeht und daher nur fordern kann, was der Kunde auch fordern könnte, geht Ihre Erwägung ins Leere.

TEXTBAUSTEIN 630 / Verstoß gegen Preisangabenverordnung (H)

Sie sind der Auffassung, die Preisvereinbarung entspreche nicht im Detail der Preisangabenverordnung (PAngV), weshalb sie nichtig sei.

Ob ein solcher Verstoß gegen die PAngV vorliegt, ist ohne Bedeutung und muss daher hier nicht diskutiert werden. Denn auf eine Übereinstimmung der Preisvereinbarung mit der PAngV kommt es nicht an. Ein Verstoß dagegen führt allenfalls zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 PAngV und damit ggf. zu einem Bußgeld. Die Wirksamkeit einer Preisvereinbarung wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt (AG Lüneburg, Urteil vom 07.11.2024, Az. 39 C 205/24). Das Lüneburger Urteil steht in Übereinstimmung mit dem BGH-Urteil vom 07.02.2023, Az. VI ZR 137/22. Dort hatte der BGH einen Verstoß gegen die PAngV identifiziert, jedoch klar gesagt: Das hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Preisvereinbarung. Ihr Argument geht also vollständig ins Leere.

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 1

DOWNLOAD



Abruf-Nr.
50423029
auf iww.de/ue

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „UE“
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de
Redaktions-Hotline: 0931 418-3075
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 22,60 Euro einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind
selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem
Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung
und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen
männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | Titelbild: © Panousi-Fotografie

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM

Praxishandbuch Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe

Das Praxishandbuch *Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe* ist wichtiger denn je. Warum? Weil es für Auszubildende – und ihre Ausbilder – nie einfacher war, sich in die komplexe Materie der umsatzsteuerlichen Besonderheiten des Kfz-Handels einzuarbeiten. Mit der 15. Auflage des Praxishandbuchs ist die Umsatzsteuer kein „böhmisches Dorf“ mehr, sondern ein in allen Facetten beherrschbares Thema. Wertvolle Arbeitshilfen und praktische Checklisten erleichtern zusätzlich die Anwendung im Tagesgeschäft.

Wichtige Themen aus dem Praxishandbuch:

Kfz-Handel über die Grenzen

- Alles Wissenswerte rund um Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen
- Das A und O: USt-IdNr. und Zusammenfassende Meldung
- So gelingen Buch- und Belegnachweis: Mit praxiserprobten Checklisten die Steuerfreiheit sichern

E-Rechnungspflicht ab 2025

- Welche Änderungen auf Autohäuser und Kfz-Werkstätten zukommen
- Wie künftig abzurechnen ist und welche Übergangsregelungen gelten

Umsatzsteuerausweis ab 2024

- Geänderte Rechtsauffassung: Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG entsteht nicht mehr gegenüber Endverbrauchern
- Was nun für den Direktanspruch des Leistungsempfängers gegenüber dem Fiskus gilt

Garantieleistungen

- So gehen Sie mit den neuen BMF-Vorgaben korrekt um

Differenzbesteuerung

- Neue Urteile zum Upcycling und zum Verkauf von Autowracks und Autos zum Ausschachten

Das Must-have für's Kfz-Gewerbe!



Bestellen Sie Ihr Praxishandbuch unter: [iww.de/s11294](https://www.iww.de/s11294)

Per E-Mail an: kontakt@iww.de, Betreff: UST-B-A25 | Per Fax an: 0931 4170-463

Ja, bitte liefern Sie mir _____ Exemplar(e) des

Praxishandbuch *Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe*

115,00 €, inklusive Umsatzsteuer

15. überarbeitete Auflage 2024, E-Book (PDF), 351 Seiten, ISBN 978-3-89212-071-1

Absender/Lieferanschrift

Vorname/Name des Empfängers

Telefon

Firma

Fax

Straße/Nr.

E-Mail (bitte leserlich schreiben; an diese E-Mail-Adresse, senden wir das E-Book)

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

UST-B-A25

Wir speichern Ihre Daten zur Abwicklung Ihrer Bestellung und zur Information über weitere Verlagsprodukte oder Seminare des IWW Instituts. Wünschen Sie keine Produktinformationen, teilen Sie uns dies bitte kurz mit. Eine Weitergabe Ihrer Daten zu Werbezwecken an Dritte ist ausgeschlossen!

IWW Institut für Wissen
in der Wirtschaft GmbH
Max-Planck-Str. 7/9
97082 Würzburg
[iww.de](https://www.iww.de)

Registergericht
Würzburg, HRB 12901
FA-Nr.: 257/116/81046

Geschäftsführer:
Bernhard Münster,
Günter Schürger

Vertrieb: DataM-
Services GmbH
Max-Planck-Str. 7/9
97082 Würzburg
Tel. 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
kontakt@iww.de

Geschäftsführer:
Matthias Bauer,
Günter Schürger

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.